

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 5. April 1962

22. Stück

- 91.** Bundesgesetz: Abänderung der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle.
92. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959.
93. Bundesgesetz: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1962.
94. Bundesgesetz: Rekonstruktion der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft.
95. Verordnung: Ausnahme der Angestellten der betriebsähnlichen Verwaltung der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Allentsteig von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

91. Bundesgesetz vom 21. März 1962, womit das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 101 (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle), abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 101, mit dem das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, abgeändert und ergänzt wird (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle), wird abgeändert wie folgt:

Im Artikel III haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Personen, die vor dem Jahre 1962 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie hinsichtlich der Empfänger einer Unterhaltsrente (§ 11 Abs. 5 bis 7 des Opferfürsorgegesetzes) am 27. November 1961 in Kraft.

(2) Hinsichtlich des übrigen anspruchsberechtigten Personenkreises tritt dieses Bundesgesetz in Kraft, sobald der am 27. November 1961 unterzeichnete österreichisch-deutsche Finanz- und Ausgleichsvertrag in Kraft getreten ist. Dieser Zeitpunkt ist von der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Schärf			
Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda	
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann	
Bock	Waldbrunner	Schleinker	Kreisky	

92. Bundesgesetz vom 21. März 1962, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1959 und BGBl. Nr. 170/1961 wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 4 Abs. 1 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. die erste Lieferung von in das Inland eingeführten und in der Anlage A (Freiliste 2), die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet, aufgezählten Rohstoffen, Halberzeugnissen, Lebens- und Futtermitteln im Großhandel. Die Steuerfreiheit ist nur gegeben, soweit die Gegenstände im Inland nicht oder nur in einem in der Anlage B, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet, bestimmten Umfang bearbeitet oder verarbeitet worden und die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig (§ 5 Abs. 10) nachgewiesen sind. Für die Lieferungen des Bearbeiters oder Verarbeiters gelten als Gegenstände der Anlage A alle Gegenstände, welche durch die in der Anlage B zugelassene Bearbeitung und Verarbeitung entstanden sind;“.

2. Im § 4 Abs. 1 hat die Z. 4 zu lauten:

„4. die Lieferungen der in der Anlage C (Freiliste 3), die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet, aufgezählten Rohstoffe und Halberzeugnisse im Großhandel, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben, sie weder bearbeitet noch verarbeitet und die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig (§ 5 Abs. 10) nachgewiesen hat. Die Steuerfreiheit

wird durch die in der Anlage D, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet, zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen nicht ausgeschlossen. Die Lieferung eines durch eine zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstandes ist nur dann steuerfrei, wenn der gelieferte Gegenstand in der Anlage C als Rohstoff oder Halberzeugnis genannt ist. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch im Einzelhandel um, so tritt die Steuerfreiheit für die Lieferungen im Großhandel nur dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben; die Steuerfreiheit für die Lieferungen von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestelltem Koks sowie von Düngemitteln, Getreide, Mehl, Schrot und Kleie aus Getreide im Großhandel tritt auch dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen im Einzelhandel mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben;“.

3. Im § 4 Abs. 1 hat die Z. 15 zu lauten:

„15. die Umsätze der Blinden, wenn sie nicht mehr als drei sehende Arbeitnehmer beschäftigen und die Voraussetzungen der Steuerfreiheit durch eine Bescheinigung über den Erhalt der Blindenbeihilfe oder durch eine Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder durch den Rentenbescheid oder eine Bestätigung des zuständigen Landesinvalidenamtes nachweisen. Die Ehefrau, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des ersten Satzes;“.

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Artikels I sind, soweit in den Abs. 2 bis 5 nichts anderes bestimmt wird, auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1958 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

(2) Die Z. 2, 16, 19, 21, 31 und 36 der Anlage A sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 12. Juli 1960 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

Die Z. 25 der Anlage A ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 5. Juli 1961 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

Die Z. 1, 9 und 37 der Anlage A sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. März 1962 bewirkt werden.

Die Z. 14, 15, 18, 20 und 30 der Anlage A sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die vor dem 13. Juli 1960 bewirkt worden sind.

Die Z. 24 der Anlage A ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die vor dem 6. Juli 1961 bewirkt worden sind.

Die Z. 10 der Anlage A ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. April 1962 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

(3) Die Z. 8, 12 und 15 der Anlage B sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 12. Juli 1960 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

Die Z. 3 und 19 der Anlage B sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. März 1962 bewirkt werden.

Die Z. 7, 11 und 14 der Anlage B sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die vor dem 13. Juli 1960 bewirkt worden sind.

Die Z. 4 der Anlage B ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. April 1962 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

Die Z. 17 der Anlage B ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die vor dem 13. Juli 1960 und nach dem 31. März 1962 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

Die Z. 18 der Anlage B ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 12. Juli 1960, aber vor dem 1. April 1962 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

(4) Die Z. 5, 7, 11, 16, 19, 23 und 29 der Anlage C sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 12. Juli 1960 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

Die Z. 1 der Anlage C ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 11. Oktober 1961 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

Die Z. 2, 8, 25, 26 und 27 der Anlage C sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. März 1962 bewirkt werden.

Die Z. 6, 15, 22 und 28 der Anlage C sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die vor dem 13. Juli 1960 bewirkt worden sind.

Die Z. 9 und 24 der Anlage C sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 12. Juli 1960, aber vor dem 1. April 1962 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

(5) Die Z. 8, 9, 14, 20 und 24 der Anlage D sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 12. Juli 1960 bewirkt worden sind.

Die Z. 1 der Anlage D ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 11. Oktober 1961 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

Die Z. 3, 12, 16, 17 und 18 der Anlage D sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. März 1962 bewirkt werden.

Die Z. 7, 13, 19 und 23 der Anlage D sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die vor dem 13. Juli 1960 bewirkt worden sind.

Die Z. 4, 11 und 15 der Anlage D sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 12. Juli 1960, aber vor dem 1. April 1962 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Gorbach

Schärf

Klaus

Anlage A

(zu § 4 Abs. 1 Z. 2)

Verzeichnis der Rohstoffe, Halberzeugnisse, Lebens- und Futtermittel

(Freiliste 2)

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Agar-Agar, Rohpapain und Opium, roh, aus ZTNr. 13.03 A; 2. Alginate; 3. Altmaterial; 4. Asbest; 5. Balata; 6. Bastfasern (zum Beispiel Flachs, Hanf, Ramie, Jute und andere Hartfasern); Werg und Abfälle hievon; 7. Bettfedern; 8. Borsten; 9. Crin végétal d'Afrique (Afrik), aus ZTNr. 14.02 B; 10. Drogen, roh; 11. Farbhölzer, roh; 12. Feigen, getrocknet, zur Erzeugung von Kaffee-Ersatz oder Verarbeitung auf Marmeladen; 13. Fette, tierische; 14. Fische, frisch (lebend oder tot), gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren), der ZTNr. 03.01; 15. Heringe, nur gesalzen oder in Salzlake, aus ZTNr. 03.02; 16. Fische, und zwar <ol style="list-style-type: none"> a) frisch (lebend oder tot), gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren), der ZTNr. 03.01; b) nur gesalzen oder in Salzlake, aus ZTNr. 03.02; 17. Futtermittel: Blut-, Fisch-, Fleisch- und Tierkörpermehl; 18. Gerbstoffe mit Ausnahme der Gerbstoffauszüge; 19. Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge mit Ausnahme synthetischer Gerbstoffe; 20. Gummi in Platten und Stücken; 21. Gummen in Platten und Stücken; 22. Harze aller Art mit Ausnahme der Kunstharze; 23. Häute und Felle, roh (grün, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt), zur Herstellung von Leder, aus ZTNr. 41.01; 24. Holz, und zwar <ol style="list-style-type: none"> a) Rundholz, roh, auch entrindet oder nur grob zugerichtet, der ZTNr. 44.03; | <ol style="list-style-type: none"> b) Holz, zwei- oder mehrseitig behauen (behauenes Kantholz), aber nicht weiter bearbeitet, der ZTNr. 44.04; c) Holz, in der Längsrichtung gesägt, geschnitten oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm, der ZTNr. 44.05; d) Faßholz, auch auf den beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht in anderer Weise bearbeitet, der ZTNr. 44.08; e) Reifholz; Holzspäne von der zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art, aus ZTNr. 44.09; <p>25. Holz, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet, der ZTNr. 44.03; b) Holz, zwei- oder mehrseitig behauen (behauenes Kantholz), aber nicht weiter bearbeitet, der ZTNr. 44.04; c) Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm, der ZTNr. 44.05; d) Faßholz, auch auf den beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht in anderer Weise bearbeitet, der ZTNr. 44.08; e) Reifholz; Holzspäne von der zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art, aus ZTNr. 44.09; <p>26. Hopfen;</p> <p>27. Kaffee, roh;</p> <p>28. Kakaobohnen;</p> <p>29. Kapok;</p> <p>30. Kautschuk;</p> <p>31. Kautschuk, auch synthetischer;</p> <p>32. Korkholz; Kork in Streifen, Scheiben und Würfeln, Korkabfälle, auch Korkschrot, Korkmehl, Korkwolle;</p> <p>33. Öle, tierische;</p> <p>34. Ölsaaten und ölhaltige Früchte, ausgenommen Sojabohnen zu Genußzwecken, aus ZTNr. 12.01;</p> <p>35. Oliven zur Ölerzeugung, aus ZTNr. 07.01 L;</p> <p>36. Paraffin;</p> |
|---|--|

- | | |
|---|---|
| <p>37. Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte, die hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln, für medizinische Zwecke oder für Insektenvertilgungs-, Schädlingsbekämpfungs- und ähnliche Zwecke verwendet werden, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder gemahlen, aus ZTNr. 12.07;</p> <p>38. Pflaumen, gedörrt oder getrocknet;</p> <p>39. Pomeranzen und Mandarinen;</p> <p>40. Reis;</p> <p>41. Schwefel;</p> | <p>42. Tabakblätter, unbearbeitet oder nur fermentiert (Rohtabak); Tabakkarotten, -laugen, -rippen und -stengel;</p> <p>43. Tee;</p> <p>44. Tierhaare mit Ausnahme der Schafwolle;</p> <p>45. Wachs: Bienen- und anderes Insektenwachs;</p> <p>46. Weinbeeren und Trauben, getrocknet; Korinthen;</p> <p>47. Zitronen und Limonien.</p> |
|---|---|

Anlage B

(zu § 4 Abs. 1 Z. 2)

Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen nach der Einfuhr

Die Steuerfreiheit gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 wird nicht ausgeschlossen, wenn

1. Bettfedern gereinigt oder gemischt werden;

2. Borsten gewaschen, gebleicht, gefärbt oder zugerichtet werden;

3. Crin végétal d'Afrique (Afrik), aus ZTNr. 14.02 B gekrempelt wird;

4. Drogen, roh, zu handelsüblicher Ware zerkleinert, geschnitten, gemahlen oder pulverisiert werden;

5. Farbhölzer gemahlen oder extrahiert werden;

6. Fische gesalzen, geräuchert, mariniert, filetiert, gefroren oder getrocknet werden.

Als Marinieren im Sinne dieser Bestimmung ist es anzusehen, wenn Fische entweder durch Salz in oder ohne Verbindung mit Gewürzen (zum Beispiel Gabelbissen) oder durch Salz in Verbindung mit Essig und Gewürzen (zum Beispiel Bismarckheringe) oder durch Braten (zum Beispiel Bratheringe, Bratschellfische, Fischkoletten) oder durch Kochen (zum Beispiel Heringe in Gallert) in Verbindung mit Essig und Gewürzen zum Genuß zubereitet werden; als Marinieren ist es auch anzusehen, wenn in oder ohne Verbindung mit Gewürzen andere pflanzliche Beigaben (zum Beispiel Gurken und Zwiebeln) bei der Zubereitung verwendet werden. Unter Filetieren im Sinne dieser Bestimmung ist das Abschneiden und Ausschneiden der nicht zum menschlichen Genuß geeigneten Teile (zum Beispiel der Schwänze, Köpfe und Gräten) zu verstehen;

7. Gerbstoffe gemahlen oder extrahiert werden;

8. Gerbstoffe, ausgenommen synthetische, gemahlen oder extrahiert werden;

9. Hanf gehechelt wird;

10. Holz, und zwar Bau- und Nutzholz, in der Längs- oder Querrichtung oder in beiden Richtungen geschnitten, mit der Axt oder Säge bearbeitet, zu Furnieren geschnitten oder gehobelt, gespundet oder gekehlt wird oder

wenn Holzmasten (Telegraphenstangen, Licht- und Leitungsmasten) geschält oder zyanisiert (konserviert) oder wenn Eisenbahnschwellen aus Holz getränkt werden;

11. Kaffee geschält, gemischt oder geröstet wird;

12. Kaffee geschält, gemischt, geröstet oder gemahlen wird;

13. Kapok gereinigt oder gemischt wird;

14. Lumpen (Hader) gerissen, gewaschen, getrennt, karbonisiert oder gefärbt werden;

15. Lumpen (Hader) gerissen, gewaschen, getrennt, karbonisiert, gebleicht oder gefärbt werden;

16. Öle oder Fette, tierische, verarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredlung (Spalten, Mischen, Raffinieren, Neutralisieren, Härten, Kochen, Bleichen, Dämpfen) und über die Gewinnung von Fettsäuren hinausgeht;

17. Ölsaaten und Ölfrüchte geschlagen (gepreßt) oder extrahiert werden, und zwar auch dann, wenn die dabei entstandenen Gegenstände vom Hersteller weiterverarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredlung (Spalten, Mischen, Raffinieren, Neutralisieren, Härten, Kochen, Bleichen, Dämpfen) und nicht über die Gewinnung von Fettsäuren und die Herstellung von Ölkuchenmehl hinausgeht. Werden in das Inland eingeführte und andere Ölsaaten und Ölfrüchte zusammen verarbeitet oder werden die aus eingeführten Ölsaaten und Ölfrüchten entstandenen Gegenstände mit aus anderen Ölsaaten und Ölfrüchten entstandenen Gegenständen vermischt, so bleibt dadurch die Steuerfreiheit für denjenigen Anteil am Mischungserzeugnis unberührt, der den eingeführten Ölsaaten und Ölfrüchten entstammt;

18. Ölsaaten und Ölfrüchte geschlagen (gepreßt) oder extrahiert werden, und zwar auch dann, wenn die dabei entstandenen Gegenstände vom Hersteller weiterverarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbei-

- | | |
|--|---|
| tung nicht über eine Veredlung (Spalten, Mischen, Raffinieren, Neutralisieren, Härten, Kochen, Bleichen, Dämpfen) und nicht über die Gewinnung von Fettsäuren und die Herstellung von Ölkuchenmehl hinausgeht; | 20. Reis geschält, gebrochen, poliert oder glasiert oder zu Reisgrieß oder Reismehl (einschließlich Reisfuttermehl) verarbeitet wird; |
| 19. Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der ZTNr. 12.07 getrocknet, zerschnitten, zerstoßen oder gemahlen werden; | 21. Tabak fermentiert wird; |
| | 22. Tee verschiedener ausländischer Sorten gemischt wird. |

Anlage C

(zu § 4 Abs. 1 Z. 4)

Verzeichnis der Rohstoffe und Halberzeugnisse

(Freiliste 3)

1. Acrylnitril und Acrylnitrilpolymerisat;
2. Agar-Agar, Rohpapain und Opium, roh, aus ZTNr. 13.03 A;
3. Asbestzementrohre;
4. Baumwolle, roh, Abfälle davon, Spinnereiabfälle aller Art und Linters, auch gewaschen, gereinigt oder gebleicht;
5. Blut- und Tierkörpermehl;
6. Brennstoffe, und zwar Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestellter Koks;
7. Brennstoffe, und zwar Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestellter Koks; Rohgraphit bei Verwendung als Brennstoff;
8. Crin végétal d'Afrique (Afrik), aus ZTNr. 14.02 B, auch gekrempelt;
9. Drogen, roh;
10. Düngemittel;
11. Eisenbahnschwellen aus Holz;
12. Erdöl, roh;
13. Erzeugnisse aus Erdöl, Kohle, Ölschiefer oder Torf, und zwar:
 - a) Kraft- und Schmierstoffe sowie flüssige Heiz- und Leuchtstoffe, die aus den genannten Rohstoffen oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen hergestellt sind;
 - b) Zwischenerzeugnisse, die aus den genannten Rohstoffen hergestellt sind, soweit sie zur weiteren Veredlung auf Kraft- und Schmierstoffe oder flüssige Heiz- und Leuchtstoffe verwendet werden;
14. Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt und in Abfällen;
15. Getreide aller Art, auch getrocknet, gereinigt oder begast; Saatgetreide, auch aufbereitet, gemischt oder gebeizt;
16. Getreide aller Art, auch getrocknet, gereinigt oder begast;
17. Gieß aus Getreide ohne Nährmittelzusatz;
18. Kartoffeln;
19. Lumpen (Hadern);
20. Mehl, Schrot und Kleie aus Getreide aller Art;
21. Metalle und Metallegierungen, und zwar:
 - a) Edelmetalle (Platin, Platinmetalle, Gold und Silber), Edelmetallegierungen (auch Doublé), Bruch und Abfälle und deren chemische Verbindung;
 - b) Eisen und Stahl (auch Edelstahl): Roheisen, Formeisen, Bandeisen, Stabeisen; Feibleche, Mittelbleche, Grobbleche; Universaleisen, Halbzeug, Oberbaumaterial, Röhren; Radsätze und Draht aller Art;
 - c) unedle Metalle und deren Legierungen, und zwar Rohmetalle, raffinierte Metalle, Elektrolytmetalle, umgeschmolzene (Remelted-) Metalle;
22. Milch im Sinne des § 2 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, mit Ausnahme von Schlagobers, auch gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt, homogenisiert, vitaminisiert, sterilisiert, angesäuert oder auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, und Magermilch, getrocknet;
23. Milch im Sinne des § 2 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, mit Ausnahme von Schlagobers, auch gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt, homogenisiert, vitaminisiert, sterilisiert, angesäuert oder auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, Magermilch, eingedickt, getrocknet oder aufgelöst, auch denaturiert, und Molke, auch eingedickt oder getrocknet;
24. Ölsaaten und ölhaltige Früchte, ausgenommen Sojabohnen zu Genußzwecken, aus ZTNr. 12.01;
25. Rapssaaten und Rübsensaaten;
26. Erzeugnisse aus Rapssaaten oder Rübsensaaten, und zwar: Rohöl, Lezithin, Ölkuchen, Ölkuchenmehl, Expeller, Expellerschnitzel, Extraktionsschrot, Seifenfluß, Raffinationsfettsäure, Destillationsfettsäure aus Rohöl, ölhaltige Bleicherden und Bleicherdenöl, Fettfängerfett, Neutralöl, auch gebleicht, Hartfett, Bräudenfett, Raffinat;

27. Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte, die hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln, für medizinische Zwecke oder für Insektenvertilgungs-, Schädlingsbekämpfungs- und ähnliche Zwecke verwendet werden, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder gemahlen, aus ZTNr. 12.07;

28. Saatgut und Sämereien, auch getrocknet, gereinigt, begast, gebeizt, gemischt oder aufbereitet;

29. Saatgut, und zwar:

- a) Forstsaatgut oder Forstpflanzgut, auch gereinigt oder gebrauchsfertig hergerichtet, wenn es nach den Bestimmungen des Forstsaatgutgesetzes vom 18. Mai 1960, BGBl. Nr. 114, anerkannt ist; die Anerkennung ist bei Forstsaatgut durch Anerkennungsbescheid des Landeshauptmannes, bei Forstpflanzgut durch Anerkennungsbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen;
- b) landwirtschaftliches oder gärtnerisches Saatgut, auch getrocknet, gereinigt, begast, gebeizt, gemischt oder sonst sautfertig aufbereitet, wenn es im Sinne des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, oder des Pflanzenzuchtgesetzes, BGBl. Nr. 34/1947, anerkannt oder plombiert ist, Mischungen von Samen verschiedener Art, wenn sie im Sinne des Saatgutgesetzes 1937 registriert sind; bei anerkanntem Saatgut ist die Anerkennung durch die Saatgutankennungs-

bescheinigung der Landwirtschaftskammer, bei plombiertem Saatgut die Plombierung durch den Untersuchungsbefund einer gemäß der Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Feber 1950, BGBl. Nr. 63, zur Untersuchung und Plombierung ermächtigten Anstalt oder Stelle, bei Mischungen von Samen verschiedener Art die Registrierung durch Angabe der Eintragsnummer in das besondere Register einer zur Untersuchung und Plombierung ermächtigten Anstalt oder Stelle nachzuweisen;

30. Schafwolle, roh, gereinigt, gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt, einschließlich der Kämmlinge, der Wollabfälle und der Wollabgänge;

31. Schwefelkies (Pyrit) der ZTNr. 25.02 einschließlich der Abbrände der ZTNr. 26.01;

32. Verhüttungsmaterialien, und zwar:

- a) Erze, auch Schwefelkies einschließlich der Abbrände;
- b) metallhaltige Schlacken, Aschen und andere Rückstände;
- c) bei der Verhüttung entstandene metallhaltige Zwischenerzeugnisse;
- d) Bruch und Abfälle von den in Z. 21 unter lit. b und c genannten Metallen und Metallegierungen;

33. Zucker, raffiniert, zum unmittelbaren Genuß geeignet, auch gemahlen.

Anlage D

(zu § 4 Abs. 1 Z. 4)

Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen im Großhandel

Die Steuerfreiheit gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 wird nicht ausgeschlossen, wenn

1. die in der Z. 1 der Anlage C genannten Gegenstände aus Propylen hergestellt werden;

2. die in der Z. 4 der Anlage C genannten Gegenstände gewaschen, gereinigt oder gebleicht werden;

3. der in der Z. 8 der Anlage C genannte Gegenstand gekrempelt wird;

4. die in der Z. 9 der Anlage C genannten Gegenstände zu handelsüblicher Ware zerkleinert, geschnitten, gemahlen oder pulverisiert werden;

5. die in der Z. 13 der Anlage C genannten Gegenstände aus Erdöl, Kohle, Ölschiefer oder Torf oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen hergestellt werden;

6. die in der Z. 14 der Anlage C genannten Gegenstände geröstet, gebrochen, geschwungen oder entleimt werden;

7. der in der Z. 15 der Anlage C genannte Gegenstand getrocknet, gereinigt, begast oder Saatgetreide aufbereitet, gemischt oder gebeizt wird;

8. der in der Z. 16 der Anlage C genannte Gegenstand getrocknet, gereinigt oder begast wird;

9. die in der Z. 19 der Anlage C genannten Gegenstände gerissen, gewaschen, getrennt, karbonisiert, gebleicht oder gefärbt werden;

10. die in der Z. 21 lit. a der Anlage C genannten Edelmetalle oder Edelmetalllegierungen zu Gegenständen verarbeitet werden, die weder als fertige Erzeugnisse noch als solche Halberzeugnisse anzusehen sind, die ohne weitere wesentliche Veränderung ihrer Zusammensetzung oder Form dem Fertigerzeugnis oder einem anderen Halberzeugnis eingefügt werden können;

11. die in der Z. 21 lit. b der Anlage C genannten Gegenstände in der Längs- oder Querrichtung oder in beiden Richtungen geschnitten werden;

12. die in der Z. 21 lit. b der Anlage C genannten Gegenstände mit Ausnahme von Feinblechen, Mittelblechen und Grobblechen

in der Längs- oder Querrichtung oder in beiden Richtungen geschnitten werden;

13. der in der Z. 22 der Anlage C genannte Gegenstand gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt, homogenisiert, vitaminisiert, sterilisiert, angesäuert oder auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt oder als Magermilch getrocknet wird;

14. der in der Z. 23 der Anlage C genannte Gegenstand

a) gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt, homogenisiert, vitaminisiert, sterilisiert, angesäuert oder auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt wird;

b) als Magermilch eingedickt, getrocknet, denaturiert oder aufgelöst wird;

c) als Molke eingedickt oder getrocknet wird;

15. die in Z. 24 der Anlage C genannten Gegenstände geschlagen (gepreßt) oder extrahiert werden, und zwar auch dann, wenn die dabei entstandenen Gegenstände vom Hersteller weiter verarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredlung (Spalten, Mischen, Raffinieren, Neutralisieren, Härten, Kochen, Bleichen, Dämpfen) und nicht über die Gewinnung von Fettsäuren und die Herstellung von Ölkuchenmehl hinausgeht;

16. die in der Z. 25 der Anlage C genannten Gegenstände mit nicht begünstigten Ölsaaten und Ölfrüchten vermischt werden; es bleibt dadurch die Steuerfreiheit für denjenigen Anteil am Mischungserzeugnis unberührt, der den begünstigten Ölsaaten und Ölfrüchten entspricht;

17. die in den Ziffern 25 und 26 der Anlage C genannten Gegenstände be- oder verarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Be- oder Verarbeitung nicht über ein Schlagen (Pressen), Extrahieren, Veredeln (Spalten, Mischen, Raffinieren, Neutralisieren, Härten, Kochen, Bleichen, Dämpfen) und nicht über die Gewinnung von Fettsäuren und die Herstellung von Ölkuchenmehl hinausgeht. Werden Raps- saaten oder Rübensaaten mit nicht begünstigten Ölsaaten und Ölfrüchten zu Gegenständen der Z. 26 der Anlage C be- oder verarbeitet oder werden die in der Z. 26 der Anlage C

genannten Gegenstände mit nicht begünstigten aus Ölsaaten und Ölfrüchten stammenden Gegenständen vermischt oder zusammen be- oder verarbeitet, so bleibt dadurch die Steuerfreiheit für denjenigen Anteil am Mischungs-erzeugnis unberührt, der den begünstigten Gegenständen entspricht;

18. die in der Z. 27 der Anlage C genannten Gegenstände getrocknet, zerschnitten, zerstoßen oder gemahlen werden;

19. die in der Z. 28 der Anlage C genannten Gegenstände getrocknet, gereinigt, begast, gebeizt, gemischt oder aufbereitet werden;

20. a) der in der Z. 29 lit. a der Anlage C genannte Gegenstand gereinigt oder gebrauchsfertig hergerichtet, insbesondere als Forstsaatgut geklenzt wird;

b) die in der Z. 29 lit. b der Anlage C genannten Gegenstände getrocknet, gereinigt, begast, gebeizt, gemischt oder sonst saarfertig aufbereitet werden;

21. die in der Z. 30 der Anlage C genannten Gegenstände gereinigt, gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt oder gemischt werden;

22. der in der Z. 31 der Anlage C genannte Schwefelkies von Zellstoffabriken abgeröstet wird;

23. die in der Z. 32 der Anlage C genannten Gegenstände auf Edelmetalle, Blei, Zink, Zinn, Nickel, Kupfer oder auf andere nach den Vorschriften des Zolllarifes wie Kupfer zu behandelnde unedle Nichteisenmetalle oder auf Legierungen aus diesen Metallen verhüttet (auch raffiniert, elektrolysiert) werden. Die Begünstigung erstreckt sich auch auf die Verhüttung zu Zwischenerzeugnissen (Z. 32 lit. c der Anlage C). Sie entfällt, sobald und soweit die bezeichneten Metalle bei der Einfuhr zollpflichtig werden;

24. die in der Z. 32 der Anlage C genannten Gegenstände auf Edelmetalle, auf unedle Nichteisenmetalle oder auf deren Legierungen, ausgenommen Aluminium oder dessen Legierungen, verhüttet (auch raffiniert, elektrolysiert) werden. Die Begünstigung erstreckt sich auch auf die Verhüttung zu Zwischen-erzeugnissen (Z. 32 lit. c der Anlage C);

25. der in der Z. 33 der Anlage C genannte Gegenstand gemahlen wird.

93. Bundesgesetz vom 21. März 1962, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1962.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds (Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958) zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Geschäftsjahr 1962 einen Zuschuß zu gewähren, dessen Höhe durch den Betrag bestimmt wird, um den die Summe der vom Milchwirtschaftsfonds in diesem Geschäftsjahr gemäß §§ 6 und 7 Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes gewährten Zuschüsse und Transportkostenvergütungen die Summe der im gleichen Zeitraum an den Milchwirtschaftsfonds gemäß §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 und 2 des Marktordnungsgesetzes entrichteten Preisausgleichsbeiträge und Transportausgleichsbeiträge übersteigt.

§ 2. Der Zuschuß gemäß § 1 darf den Gesamtbetrag von 289'5 Millionen Schilling nicht übersteigen. Er ist zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes Kapitel 18 Titel 10 § 3 „Milchpreisausgleich“ mit einem Teilbetrag von 230 Millionen Schilling unter der Post 30 „Zuschuß zum Gebarungsabgang des Milchwirtschaftsfonds“, mit einem Teilbetrag von 4'5 Millionen Schilling unter der Post 31 „Ausgaben aus dem Importausgleich bei Milch und Erzeugnissen aus Milch gemäß §§ 15 bis 19 Marktordnungsgesetz nach Maßgabe der Einnahmen a) Verbilligungsmaßnahmen“ und mit einem Teilbetrag von 55 Millionen Schilling unter der Post 32 „Ausgaben gemäß § 7b Abs. 4 Marktordnungsgesetz nach Maßgabe der Einnahmen a) Verbilligungsmaßnahmen“ zu verausgaben. Die budgetmäßige Bedeckung für diese Ausgabe ist hinsichtlich eines Betrages von 210 Millionen Schilling in dem bei vorgenanntem finanzgesetzlichem Ansatz unter Post 30 veranschlagten gleichhohen Kredit, hinsichtlich eines Betrages von 59'5 Millionen Schilling in zweckgebundenen Einnahmen und hinsichtlich eines Betrages von 20 Millionen Schilling durch Ersparungsmaßnahmen zu finden, soweit nicht Mehreinnahmen herangezogen werden können.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Gorbach Schärf Klaus

**94. Bundesgesetz vom 21. März 1962,
über die Rekonstruktion der Austrian Air-
lines Österreichische Luftverkehrs-Aktien-
gesellschaft.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundes-

minister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft
neu ausgegebene Aktien der Austrian Airlines
Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft
zum Nennbetrag von 138,000.000 S namens des
Bundes zu erwerben.

(2) Die Ermächtigung gemäß Abs. 1 hat zur Voraussetzung, daß

1. das Grundkapital der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft gemäß § 182 Aktiengesetz auf 12.000.000 S herabgesetzt wird,

2. die Erhöhung des Grundkapitals der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft auf 150.000.000 S unter Ausschuß des Bezugsrechtes beschlossen und die neu auszugebenden Aktien dem Bund zur Zeichnung zum Nennbetrag angeboten werden, wobei die Einzahlung eines Drittels der Kapitalerhöhung im Geschäftsjahr 1962 zu erfolgen hat, und

3. die folgenden Änderungen der Satzung der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft beschlossen und im Handelsregister eingetragen sind:

- a) daß die Aktien auf Namen lauten und die Übertragung der Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist,
- b) daß Hauptversammlungsbeschlüsse einer Mehrheit bedürfen, die mindestens zwei Drittel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, sofern das Gesetz nicht eine größere Mehrheit des vertretenen Grundkapitals vorsieht,
- c) daß der Aufsichtsrat aus zehn oder zwölf Mitgliedern besteht, auf Antrag eines Aktionärs — falls ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet — ungesäumt eine Hauptversammlung zur Ersatzwahl einzuberufen ist und der Aufsichtsrat beschlußfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sowie, daß im Falle der Stimmengleichheit dem Vorsitz der Aufsichtsrates (Stellvertreter) kein Entscheidungsrecht zusteht,
- d) daß kein Vorsitz der Vorstandes bestellt wird.

§ 2. Der Bund kann nach Erwerbung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Aktien bis zum Nennbetrag von 50,000.000 S diese Aktien an Bundesländer und Stadtgemeinden und bis zum Nennbetrag von 38,000.000 S an physische und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes bis Ende 1963 zum Nennbetrag verkaufen.

§ 3. (1) Binnen einem Monat nach Erwerb der Aktien der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft gemäß § 1 ist eine Hauptversammlung der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft abzuhalten, in der der Aufsichtsrat zu wählen ist. Mit Beendigung dieser Hauptversammlung endet die

Amtsdauer des bisherigen Aufsichtsrates und Vorstandes.

(2) In der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft haben ausschließlich solche Personen Organfunktionen auszuüben, die in wirtschaftlichen Fragen fachlich vorgebildet und zur Ausübung dieser Organfunktionen befähigt sind. Bei der Bestellung von Organen sind das Kräfteverhältnis und die Vorschläge der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zu berücksichtigen.

(3) Unter Organ im Sinne des Abs. 2 sind der Aufsichtsrat und der Vorstand zu verstehen.

§ 4. (1) Die Veräußerung der vom Bund auf Grund dieses Bundesgesetzes oder einer etwaigen späteren Erhöhung des Grundkapitals erworbenen Aktien kann mit Ausnahme der in § 2 vorgesehenen Veräußerung nur auf Grund eines Bundesgesetzes (Artikel 42 Absatz 5 Bundes-Verfassungsgesetz) erfolgen.

(2) Die Aktien der Bundesländer und Stadtgemeinden (§ 2) können nur an den Bund oder an andere Bundesländer und Stadtgemeinden veräußert werden.

§ 5. (1) Die Verpflichtungen aus den von der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft mit Haftung des Bundes im Sinne der Bundesgesetze vom 4. März 1959, BGBl. Nr. 67, und vom 18. Mai 1960, BGBl. Nr. 110, bei österreichischen Banken in Höhe von 25.000.000 S und 95.000.000 S aufgenommenen Krediten sind von der Republik Österreich zu erfüllen. Die Republik Österreich verzichtet auf die Ausübung ihres Regreßrechtes gegenüber der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft.

(2) Die Verpflichtungen aus dem von der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft mit Haftung des Bundes im Sinne des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1958, BGBl. Nr. 239, betreffend die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung (Auslandsanleiengesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 4. März 1959, BGBl. Nr. 66, im Gegenwert von 81.000.000 S aufgenommenen Kredit hat die Republik Österreich zu erfüllen. Die Republik Österreich verzichtet auf die Ausübung ihres Regreßrechtes gegenüber der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft.

(3) Die Verpflichtung der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft aus den ihr in den Jahren 1960 und 1962 für den Ankauf von Flugzeugen von der Republik Österreich gewährten Darlehen von 199.000.000 S ist erloschen.

(4) Die Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft kann die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen gewährten Nachlässe in den Abschlüssen für die Geschäftsjahre, in denen die nachgelassenen Verbindlichkeiten begründet wurden, rückwirkend aus-

weisen, soweit dies zur Beseitigung von Verlusten notwendig ist.

(5) Sollte das Geschäftsjahr 1962 der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft mit einem Reingewinn abschließen, so ist dieser der gesetzlichen Rücklage zuzuweisen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 werden erst rechtswirksam, wenn von der in § 1 Abs. 1 enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist.

§ 6. (1) Vermögensvermehrungen, die bei der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft auf Grund dieses Bundesgesetzes eintreten, unterliegen nicht den Abgaben vom Einkommen und Ertrag.

(2) Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge und die darüber errichteten Urkunden sind von der Gesellschaftsteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 7. Die dem Bund gehörigen Anteilsrechte der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft werden vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ausgeübt.

§ 8. Mit der Vollziehung des § 6 dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen, des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 4 und 5 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut.

Schärf

Gorbach Klaus Broda Waldbrunner

95. Verordnung der Bundesregierung vom 20. März 1962, mit der die Angestellten der betriebsähnlichen Verwaltung der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Allentsteig von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen werden.

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

Die Angestellten der betriebsähnlichen Verwaltung der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Allentsteig werden von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen.

Gorbach Pittermann Afritsch Broda
Drimmel Proksch Klaus Hartmann
Bock Waldbrunner Kreisky